

4. Totalrevision Kurtaxenreglement Bezirk Einsiedeln

Grund für die Totalrevision

Der Kantonsrat hat am 14. September 2016 ein neues Kurtaxengesetz (KTG, SRSZ 314.100) erlassen. Dieses ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen nun ihre kommunalen Kurtaxenreglemente bis Ende 2018 der übergeordneten Gesetzgebung anpassen.

Hauptziel der Revision war die Anpassung an die geltende Rechtsprechung. Nach altem Recht lag die Pflicht zur Abgabe der Kurtaxe beim Beherbergenden. Dies widersprach der rechtlichen Natur der Kurtaxe, weil der Gast für die Kurtaxe aufkommen muss. Das neue kantonale Kurtaxengesetz sieht nun den Gast auch als sogenanntes Abgabesubjekt vor.

Ab dem 1. Januar 2019 sind diejenigen kommunalen Kurtaxenreglemente nicht mehr gesetzeskonform, welche nicht den Gast als Abgabesubjekt vorschreiben. Dies ist im heute geltenden Einsiedler «Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe» vom 11. August 1983 der Fall, welches noch den Beherbergenden als Abgabepflichtigen festschreibt. Damit ab 1. Januar 2019 im Bezirk Einsiedeln weiterhin Kurtaxen erhoben werden können, hat der Stimmbürger ein gesetzeskonformes Kurtaxenreglement zu erlassen.

Erläuterungen

Kurtaxen

Der Tourismus spielt für die Wirtschaft des Bezirks Einsiedeln eine tragende Rolle. Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe profitieren in hohem Masse von den Gästen und den Tourismusangeboten. Einsiedeln ist eine vom Tages-tourismus geprägte Destination. In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben einige Hotels ihren Betrieb aufgegeben. Mit den Geldern aus der Kurtaxe ist es möglich, die touristischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Die mit Kurtaxen finanzierte touristische Infrastruktur kommt nicht zuletzt auch den Einsiedlerinnen und Einsiedlern bei der Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten zugute und trägt generell zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Einsiedeln bei.

Das touristische Angebot und die Infrastruktur wurden in den vergangenen Jahrzehnten stetig ausgebaut und haben an Attraktivität gewonnen. Die touristischen Dienstleistungen sollen auch weiterhin laufend erweitert, professionalisiert und dem Bedürfnis der Gäste angepasst werden. Die Gebühren für die Kurtaxen sind seit über

dreissig Jahren nicht angehoben worden; für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sollen aber auch künftig die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Daher schlägt der Bezirksrat im neuen Kurtaxenreglement eine moderate Erhöhung der Kurtaxe von Fr. 2.20 auf Fr. 2.60 für Erwachsene und von Fr. 1.10 auf Fr. 1.30 für Kinder/Jugendliche vor. Die neue Tarifstruktur wird vereinfacht. Unterschieden wird in Taxen für Erwachsene oder Kinder/Jugendliche sowie in zwei Beherbergungskategorien. Die Pauschalkurtaxe, welche bisher bei Ferienwohnungen pro Bett und bei Campingeinrichtungen pro Standplatz zu entrichten war, wird zukünftig pro m² Nettowohnfläche berechnet, wobei das Minimum Fr. 120.– im Jahr beträgt.

Bezug und Verwaltung

Das Kurtaxenreglement wird vom Stimmbürger erlassen und der Bezirksrat beaufsichtigt den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen. Ebenso ist der Bezirksrat die Instanz, welche im Streitfall die nötigen Verfügungen erlässt. Bisher war der Einzug der Kurtaxen eine Aufgabe der Verkehrsvereine. Neu soll diese Aufgabe durch die Bezirksverwaltung wahrgenommen werden. Damit können sämtliche Aufgabenbereiche des Kurtaxenwesens beim Bezirk zentralisiert werden. Insbesondere werden auch die Gelder, die Kurtaxeneinnahmen sowie der jährliche Bezirksbeitrag an die Tourismusorganisation, beim Bezirk gebündelt und koordiniert und dieser kann seine strategische Lenkungsfunktion wahrnehmen.

Verwendung

Die Verwendung von Kurtaxengeldern ist gesetzlich eng eingeschränkt. Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke oder die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. Kurtaxeneinnahmen sind ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Gemäss kantonalem Kurtaxengesetz dürfen Kurtaxen neu auch für die regionale Zusammenarbeit eingesetzt werden. Das kommt dem Bezirk Einsiedeln im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Einsiedeln-Ybrig-Zürichsee AG entgegen. Diese Tourismusorganisation wurde im Jahr 2017 im Rahmen des touristischen Masterplans 2016–2019 des Kantons Schwyz gegründet.

Der Bezirksrat wird künftig jährlich über die Verwendung und Zuweisung der Kurtaxeneinnahmen befinden können. 15% der Kurtaxeneinnahmen werden fondiert. Aus diesem Fonds können auf Antrag hin durch den Bezirksrat Gelder gesprochen werden für besondere Aufgaben und Projekte im Bezirk Einsiedeln.

Kurtaxenreglement

Die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG), beschliessen:

Art. 1 Abgabesubjekt

- 1 Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.
- 2 Gast ist jede natürliche Person, die im Bezirk Einsiedeln übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Bed & Breakfasts, Campingeinrichtungen sowie entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) entgeltliche Übernachtungen in Jugendherbergen und Gruppenunterkünften;
- c) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Clubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

- 1 Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:
 - a) bis zum vollendeten 11. Lebensjahr;
 - b) die sich zu dienstlichen (z.B. Militär, Feuerwehr, Zivilschutz/-dienst) oder beruflichen (z.B. Montage, Saisonarbeitende, Wochenaufenthalter) Zwecken im Bezirk aufhalten;
 - c) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes im Bezirk aufhalten;
 - d) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
 - e) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
 - f) im Straf- und Massnahmenvollzug;
 - g) in migrationsrechtlichen Zentren.
- 2 Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

- 1 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. a) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt
 - a) Fr. 2.60 für Erwachsene
 - b) Fr. 1.30 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- 2 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. b) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt
 - a) Fr. 1.30 für Erwachsene
 - b) Fr. -.65 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- 3 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. c) wird die Kurtaxe pauschal erhoben. Sie beträgt Fr. 4.– pro m² Nettowohnfläche und Jahr, im Minimum Fr. 120.– Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen des Ehepartners, eingetragenen Partners und Konkubinatspartners sowie von Angehörigen in auf- und absteigender Linie abgegolten.
- 4 Der Bezirksrat kann die Abgaben erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

- 1 Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 sind monatlich abzurechnen und dem Bezirk spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode einzubehalten.
- 2 Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 3 sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Im Streitfalle erlässt der Bezirksrat eine Veranlagungsverfügung.
- 4 Gegen die Veranlagungsverfügung kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 Einzug

- ¹ Die Einzugspflichtigen gemäss Art. 3 sind zur Ablieferung der Kurtaxen an den Bezirk verpflichtet.
- ² Die Einzugspflichtigen haben dem Bezirk die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- ³ Die Einzugspflichtigen haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

- ¹ Der Bezirk sammelt die Kurtaxen ein, verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen

- ¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden, und sind im Bezirk Einsiedeln einzusetzen.
- ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- ³ Der Bezirksrat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an die Tourismusorganisationen im Bezirk Einsiedeln delegieren und befindet jährlich über die Verteilung und Verwendung der Kurtaxeneinnahmen. Mit den Tourismusorganisationen schliesst der Bezirksrat Leistungsvereinbarungen ab.
- ⁴ Der Aufwand für die Administration (Veranlagung, Verwaltung, Kontrolle etc.) der Kurtaxen kann dem Kurtaxenertrag entnommen werden.
- ⁵ Der Bezirk führt für die Kurtaxen gesondert Rechnung.
- ⁶ Für besondere Aufgaben und Projekte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 werden 15% der Kurtaxeneinnahmen fondiert. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Bezirksverwaltung. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Bezirksrat.

Art. 10 Widerhandlungen, Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Bezirksrat ausgesprochen.
- ² Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen

bleibt vorbehalten. Der Bezirksrat behält sich eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln vor.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz per 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2018 abgegolten.
- ³ Das Kurtaxenreglement vom 11. August 1983 wird aufgehoben.

Beraten an der Bezirksgemeinde vom 24. September 2018

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018

Empfehlung und Antrag des Bezirksrats

Das vorliegende, neue Kurtaxenreglement basiert auf dem Musterreglement, welches der Kanton den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat. Der Bezirksrat hat die notwendige Revision zum Anlass genommen, das Reglement zeitgemäss und zukunftsgerichtet auszugestalten; auch lässt es grösstmögliche Flexibilität zu. Gesetzgebende Funktion wie auch die strategischen und operativen Belange sollen künftig beim Bezirk angegliedert sein.

Die touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen wurden laufend ausgebaut und dem Kundenbedürfnis angepasst. Diese Entwicklung soll weiterverfolgt und Einsiedeln als Erholungs-, Sport- und Freizeitdestination gestärkt werden. Mit einer angemessenen Erhöhung der Übernachtungs- und Pauschalkurtaxen kann dem Rechnung getragen werden.

Das vorliegende Reglement hat ein Vernehmlassungsverfahren bei den touristischen Organisationen und Leistungsträgern sowie den politischen Ortsparteien durchlaufen. Deren Rückmeldungen sind bereits mit eingeflossen. Die Kurtaxenansätze und Tarifstrukturen wurden gemeinsam mit der IG Hotelier erarbeitet.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat das revidierte Kurtaxenreglement des Bezirks Einsiedeln vom 14. Juni 2018 in formeller, materiel-
ler und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, diesem Reglement zuzustimmen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin

Stephan Böni

Karin Kälin-Tschupp

Sandra Kälin-Brunner

Thomas Philipp

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

1. Dem revidierten Kurtaxenreglement des Bezirks Einsiedeln vom 14. Juni 2018 ist zuzustimmen.
2. Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.